

II- 1651 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

74.529-18/71

701/AB.

ZU 661/J.

Präs. am 4. Aug. 1971

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Z 661/J-NR/1971 vom 8.6.1971

Die mir am 11. Juni 1971 übermittelte schriftliche
Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat **Z e i l l i n g e r**,
Dr. B r o e s i g k e und Genossen, Z 661/J-NR/1971,
betreffend § 43 Strafvollzugsgesetz 1969, und zwar:

1. Was wurde bisher unternommen, um die personellen Voraussetzungen für eine reibungslose Vollziehung der Bestimmungen des § 43 StVG 1969 zu schaffen?
2. Welche Maßnahmen sind noch beabsichtigt, um die Einhaltung des gegenständlichen Termines sicherzustellen?

beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Bei der Durchführung der 2. Etappe des Strafvollzugsgesetzes wird insbesondere die Durchführung der Bewegung im Freien auch an Sonn- und Feiertagen, die ab 1.1.1972 vorgesehen ist (vgl. § 43 StVG) eine besondere Belastung des Personals darstellen. Um diese Mehraufgaben zu bewältigen, wurde zunächst im Dienstpostenplan für das Jahr 1971 eine Vermehrung der Dienstposten an Justizwachebediensteten um 120 vorgesehen. Von diesen Dienstposten wird ein wesentlicher Teil für die aus § 43 StVG entstehenden Mehrbelastungen herangezogen werden. Wenngleich die Zahl der Bewerber für den Justizwachdienst noch nicht eine volle Besetzung dieser Dienstposten ermöglicht hat,

so besteht jedoch bei einem Fortbestand des in der ersten Hälfte des Jahres 1971 bekundeten Interesses für den Justizwachdienst begründete Hoffnung, daß bis zum Oktober d.J. sämtliche Dienstposten, die für die Verwendungsgruppen W 2 und W 3 vorgesehen sind, besetzt werden können. Ernstliche Schwierigkeiten ergeben sich allerdings bei der Besetzung der Dienstposten in den Justizanstalten in Tirol und Vorarlberg, wo die erforderlichen Justizwachebediensteten aus den Einzugsbereichen der Anstalten nicht gewonnen werden können, sondern der Dienstbetrieb nur durch Zuteilung von Beamten aus den anderen Bundesländern aufrechterhalten werden kann.

Auch im Dienstpostenplan für das Jahr 1972 wird eine entsprechende Vermehrung von Dienstposten für Justizwachebeamte beantragt werden.

Hinsichtlich der Durchführung des § 43 StVG werden mit den Personalvertretern seit Beginn des Jahres Verhandlungen mit dem Ziel geführt, die entstehenden Belastungen auf tragbare Grenzen zu bringen. Der Aufsichtsdienst bei der Bewegung im Freien wird dort, wo dies zweckmäßig ist, durch entsprechende Maßnahmen (Errichtung von Wachtürmen) erleichtert werden. Bis zur Besetzung der im Jahre 1972 zugewiesenen Dienstposten, in denen die Zahl der von den einzelnen Wachebeamten zu verrichtenden Sonntagsdienste etwas größer sein wird, ist auch an die Zuerkennung einer finanziellen Entschädigung gedacht, über die mit den zuständigen Stellen des Bundeskanzleramtes und des Finanzministeriums Besprechungen geführt werden.

Die Verhandlungen mit der Personalvertretung und die vom Bundesministerium für Justiz veranlaßten Erhebungen haben allerdings zu dem Ergebnis geführt, daß die Durchführung der Bewegung im Freien an Sonn- und Feiertagen im Hinblick auf die Personalsituation nicht in allen Justizanstalten schon ab 1.1.1972 durchgeführt werden kann.

Zum Zeitpunkt der Beratungen über das Strafvollzugsgesetz im Jahre 1968 und 1969 waren die in der Zwischenzeit Gesetz gewordenen Maßnahmen der Arbeitszeitverkürzung noch nicht vorauszusehen. Zur Sicherung der Bewegung im Freien auch an Sonn- und Feiertagen ist nunmehr ein erheblich höherer Personaleinsatz erforderlich als ursprünglich angenommen werden konnte.

Die Aufnahme und Ausbildung dieses Personals konnte in dem bisher zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht gesichert werden. Sihin stehen zum 1.1.1972 voraussichtlich nicht die volle erforderliche Zahl an ausgebildeten Justizwachebediensteten zur Verfügung (mindestens 200). Es besteht daher die Absicht, noch im September 1971 einen Gesetzentwurf zur Versendung zu bringen, wonach die Durchführung des § 43 Strafvollzugsgesetz in zwei Etappen erfolgen soll. Da die Anhaltung jenen Personenkreis härter trifft, der längere Freiheitsstrafen zu verbüßen hat, ist daran gedacht, die Bewegung im Freien an Sonn- und Feiertagen in den Strafvollzugsanstalten und Arbeitshäusern mit 1.1.1972 auf jeden Fall durchzuführen, in den gerichtlichen Gefangenenhäusern aber erst nach Ausbildung und Einschulung des für das Jahr 1972 zugesicherten Personals, also ab 1.1.1973. Dies erfordert eine Änderung der Bestimmungen des § 157 StVG. Der entsprechende Gesetzentwurf, der darüber hinaus einige weitere kleinere Änderungen des Strafvollzugsgesetzes enthalten wird, wird derzeit im Bundesministerium für Justiz vorbereitet und so zeitgerecht zur Begutachtung ausgesendet werden, daß eine Regierungsvorlage bereits am Beginn der Herbstsession des Nationalrates den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet werden kann.

Im übrigen wird die Justizverwaltung in ihrem Wirkungsbereich weiterhin alles vorkehren, damit den Absichten des Gesetzgebers zur Durchführung der 2. Etappe des Strafvollzugsgesetzes voll Rechnung getragen werden kann.

29. Juli 1971

Der Bundesminister:


www.parlament.gv.at